

Satzung

über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder in der
Stadt Puchheim (Fahrradabstellplatzsatzung - FAbS)

vom xx.yy.2023

Aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 - (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), erlässt die Stadt Puchheim folgende Satzung:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätze) im gesamten Stadtbereich, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen festgesetzt werden.

Ausgenommen sind Ein- und Zweifamilienhäuser.

§2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

(1) Bei der Errichtung von Bauvorhaben einschließlich genehmigungspflichtiger Nutzungsänderungen sind Fahrradabstellplätze **in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit bis zur Fertigstellung bzw. Nutzungsaufnahme des Bauvorhabens** herzustellen.

(2) Fahrradabstellplätze sind während der Dauer der **genehmigten** Nutzung bereitzuhalten; sie dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

§3 Anzahl der Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der mindestens erforderlichen Fahrradabstellplätze **einschließlich der Anzahl von Abstellplätzen für Räder mit besonderen Bauformen oder mit Fahrradanhänger** ist anhand der Richtzahlenliste, die in ihrer jeweils geltenden Fassung als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln **und auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist für jede Nutzungseinheit mindestens ein Fahrradabstellplatz nachzuweisen. Im Fall einer zeitlich abwechselnden Mehrfachnutzung ist die Nutzung mit dem größten Fahrradabstellbedarf maßgebend.**

(2) Bei Vorhaben mit mehreren gleichzeitigen Nutzungen ist die Stellplatzzahl für jede Nutzung getrennt zu ermitteln; anschließend sind die jeweiligen ganzen Abstellplatzzahlen zu addieren.

(3) Die Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze für Anlagen und Nutzungen, die in der Richtzahlenliste nicht erfasst sind, ist durch sinngemäße Heranziehung vergleichbarer Anlagen oder Nutzungen in der Richtzahlenliste zu ermitteln.

(4) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze kann erhöht oder gemindert werden, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis der gemäß Richtzahlenliste ermittelten Anzahl an Fahrradabstellplätzen objektiv im Missverhältnis zum Bedarf steht. Soweit eine Erhöhung bzw. Verminderung beantragt wird, ist die entsprechende Situation des Einzelfalles ist der Stadt schriftlich darzulegen.

§4 Größe und Ausstattung der Fahrradabstellplätze

(1) Ein Fahrradabstellplatz muss bei ebenerdiger Einstellung mindestens 1,90 m lang und 0,80 m breit sein. Diese Fläche kann bei Verwendung von geeigneten Abstellanlagen unterschritten werden, wobei die Mindestabstände bei ebenerdiger Einstellung 0,70 m, bei höhenversetzter Einstellung 0,50 m betragen müssen.

Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungs- bzw. Rangierfläche von mindestens 1,80 m Tiefe in Einstellrichtung hinter der Fahrradabstellfläche aus direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten Fahrradabstellplätze belegt sind.

(2) Fahrradabstellplätze sind mit Fahrradständern nach DIN 79008-1 auszustatten, die einen sicheren Stand des Fahrrads sowie ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens und mindestens eines Laufrads ermöglichen.¹

(3) Die Fahrradabstellplätze müssen mit Fahrrädern bis mindestens 60 mm Reifenbreite benutzbar sein. Das Einstellen der Fahrräder muss eindeutig, leicht, sicher und ohne besonderen Kraftaufwand möglich sein.

(4) Für Räder mit besonderen Bauformen (Dreiräder, Lastenräder) oder mit Fahrradanhänger sind Abstellplätze in ausreichender Größe (mind. 2,80 x 1,20 m pro Rad, zuzüglich Bewegungsfläche) anzulegen.

(5) Fahrradabstellplätze sollen, ggf. mit Hilfe eines Bewegungsmelders, ausreichend beleuchtet werden.

(6) Bei Wohngebäuden, Gebäuden mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen sowie gewerblichen Anlagen sind ab 6 Wohneinheiten mindestens 20% der notwendigen Fahrradabstellplätze mit Elektroladestationen bzw. geeigneten Auflademöglichkeiten (z.B. Bereitstellung einer entsprechenden Anzahl an Steckdosen im Innenbereich oder einer Ladesäule im Außenbereich) zu versehen.

¹Beispiele für empfehlenswerte Abstellanlagen bietet u. a. der Allgemeine Deutsche Fahrradclub (ADFC) unter <https://www.adfc.de/artikel/adfc-empfohlene-abstellanlagen-gepruefte-modelle>

§5 Beschaffenheit und Zugänglichkeit der Fahrradabstellplätze

(1) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück zu errichten. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.

(2) Der Aufstellort muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über geeignete Aufzüge, Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich sowie leicht und verkehrssicher erreichbar sein; er soll in unmittelbarer Nähe zum Eingangsbereich des Bauvorhabens angeordnet werden. Bei mehreren Eingängen sollen die zu den einzelnen Bereichen gehörenden Abstellmöglichkeiten jeweils direkt dem entsprechenden Hauseingang zugeordnet werden. Bei mindestens 3 v. H., mindestens jedoch einem der notwendigen Fahrradabstellplätze, sollen die gesetzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit eingehalten werden.

(3) Soweit die Fahrradabstellplätze in Kellern oder Tiefgaragen nachgewiesen werden, soll entweder eine ausreichend dimensionierte, sicher befahrbare Rampe oder eine Treppe von mind. 1 m Breite und einer Neigung von max. 25% mit seitlicher, mindestens 50 cm breiter Rampe vorhanden sein; am unteren Ende der Rampe soll ein ausreichend dimensionierter waagerechter Vorplatz von ca. 2,50 m Länge und 1,50 m Breite angeordnet werden.

Um die Benutzbarkeit sicherzustellen, soll der Weg zwischen Fahrradabstellplatz und dem Freien eine ausreichende Breite und möglichst wenige Türen aufweisen. Türen, inkl. notwendiger Brandschutztüren, die sich auf dem Weg zwischen Fahrradabstellplatz und dem Freien befinden, sollen in geeigneter Weise offen gehalten werden können oder eine Öffnungsfernbedienung aufweisen.

(4) Für Wohngebäude sind Fahrradabstellplätze im Freien oder absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder herzustellen und bereitzuhalten. werden zehn oder mehr Abstellplätze im Freien errichtet, so müssen mindestens 50% davon überdacht sein. Die absperrbaren Räume können in den Wohngebäuden selbst oder in den Nebengebäuden hierzu vorgesehen werden. Besucherstellplätze müssen frei zugänglich und von der Zufahrt aus deutlich sichtbar sein; sie müssen nicht überdacht werden.

(5) Für Fahrradabstellplätze im Freien sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

(6) Bei oberirdisch angeordneten Abstellanlagen soll die Entfernung zum zugehörigen Gebäudeeingang nicht größer sein als die Entfernung der zugeordneten notwendigen Kfz-Stellplätze (mit Ausnahme von Behinderten-Stellplätzen).

§6 Abweichungen

Die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung regelt sich nach Art. 63 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der jeweils gültigen Fassung.

§7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.

§8 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder in der Gemeinde Puchheim (Fahrradabstellplatzsatzung - FAbS) vom 16.03.1995 außer Kraft.

Hinweis: Beispiele für empfehlenswerte Abstellanlagen entsprechend §4 Abs. 2 dieser Satzung stellt u.a. der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club e.V. (ADFC) online bereit.